

§. 1.

**D**aß die Reichs-Münz-Satzungen, eben so wohl, als die *Leges sumtuariae*, einen Theil derer *Policey-Constitutionum* ausmachen; wird hoffentlich niemand leugnen: Als welches solche allgemeine von Kayserl. Majestät und dem gesammten Reich beliebete Gesetze sind, über die Verbesserung derer Sitten, Ordnung im Handel und Wandel, auch Kleidung, Vormundschaften und andere in das gemeine Leben einschlagende Geschäfte.

§. 2.

So fürtreflich, heilsam und ersprieflich solche die gemeine Wohlfart zur Absicht führende *Policey-Gesetze* nun auch immer seynd; So haben sie dennoch insgesammt darinnen eine ganz besondere und von andern *Legibus*, regulariter in *perpetuum duraturis*, et quæ semper tam vivere, quam loqui creduntur, beträchtlich unterschiedene Eigenschaft, daß selbige, wenn sie bey Kräften und in Uebung bleiben sollen, von Zeit zu Zeit, so bald und oft nur ein merklicher Mißbrauch oder *Desuetudo* einreißen will, erneuert, erfrischet, denen inzwischen sich begebenden der Veränderlichkeit unterworfenen Zeit-Umständen *conformiret*, und *de novo* ernstlich eingeschärffet werden müssen. Hingegen wenn dieses unterblieben, und die allgemeine *Desuetudo* wohl zu 10. 20. 30. ja 50. und mehr Jahren über hand genommen, derienige, so wider dergleichen alt gewordene Gesetze, lediglich nach dem Beyspiel unzehlbarer anderer, und zwar ohngeahndet gebliebener, Vorgänger, irgendswu handelt und anstößet, mit Billigkeit nicht bestrafet werden kan.

*Sam. Pufendorf.* in disp. *de Legibus sumtuariis.* inter Ejusd. dissertationes Academicas selectas, Upsaliae 1677. editas.

*Ad. Rechenberg.* in differt. *de lege sumtuaria.* in Ejusd. dissertationibus historico politicis. Lipsiæ A. 1715. junctim evulgatis. pag. 161-182.